

Britta Lange, Martin Roeber und Christoph Schmitz-Scholemann (Hrsg.)
Grenzüberschreitungen: Recht, Normen, Literatur und Musik

Juristische Zeitgeschichte
Abteilung 6, Band 53

Juristische Zeitgeschichte

Hrsg. von Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. Thomas Vormbaum

(FernUniversität in Hagen, Institut für Juristische Zeitgeschichte)

Abteilung 6:

Recht in der Kunst – Kunst im Recht

Mithrsg. Prof. Dr. Gunter Reiß

(Universität Münster)

Band 53

Redaktion: Christoph Hagemann

De Gruyter

Britta Lange, Martin Roeber und
Christoph Schmitz-Scholemann (Hrsg.)

Grenzüberschreitungen: Recht, Normen, Literatur und Musik

**Tagung im Nordkolleg Rendsburg
vom 8. bis 10. September 2017**

De Gruyter

ISBN 978-3-11-064359-6
e-ISBN (PDF) 978-3-11-064569-9
e-ISBN (EPUB) 978-3-11-064430-2

Library of Congress Control Number: 2018967641

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2019 Walter de Gruyter GmbH, Berlin/Boston

Druck und Bindung: CPI books GmbH, Leck

www.degruyter.com

Inhaltsverzeichnis

CHRISTOPH SCHMITZ-SCHOLEMANN	
Vorwort	VII
RAINER HANF	
Grußwort	1
MUSTAFA TEMMUZ OĞLAKCIOĞLU	
Gangsta-Rap: Lyrische Kunstform oder strafwürdiges Verhalten?.....	3
ULRICH FISCHER	
Der Opernliebhaber Adolf Hitler, die Nackte in der Badewanne und der Gasbadeofen. <i>Neues vom Tage</i> – eine Lustige Oper von Paul Hindemith und Marcellus Schiffer	19
MARTIN ROEBER	
„Pierrot Lunaire“ – Juristen pflastern seinen Weg	51
TONIO WALTER IM GESPRÄCH MIT BRITTA LANGE	
Grenzüberschreitungen. Recht, Normen, Literatur und Musik. Die neunte Tagung zu Literatur und Recht.....	67
GEORG STERZENBACH	
Der Höllenpfehl des Kanzleigerichts	79
ANDRÉ MICHELS	
Die Orestie und die Anfänge des Rechtsdenkens	95
ANHANG	
AUTORENVERZEICHNIS	117
PROGRAMMANKÜNDIGUNG ZUM KONZERT	118

Vorwort

Die neunte Rendsburger Tagung zu Literatur und Recht stand unter dem Zeichen einer personellen Veränderung. Im Jahre 2001 hatte Hermann Weber die alle zwei Jahre stattfindende Tagungsreihe zusammen mit Britta Lange begründet und sie bis 2015 in einer so glücklichen Weise betreut, dass sie sich zu einer wunderbaren Blüte entwickelte, wie es nur wenige in dem unübersichtlichen, aber fruchtbaren Grenzland zwischen den Reichen der Literatur und des Rechts gibt. Acht Tagungsbände geben ein dauerhaft beredtes Zeugnis davon. Auch sie entstanden unter Hermann Webers Redaktion. Dass er sich 2015 entschloss, die Rolle des Spiritus Rector und Impresario aufzugeben, ist uns Grund gewesen zu nachhaltigem Bedauern, aber vor allem zu großem Dank, der auch an dieser Stelle ausgesprochen sein will.

Die neunte Tagung haben – auf Vorschlag von Hermann Weber – Britta Lange, Martin Roeber und ich vorbereitet. Wir haben uns dabei weitestgehend an der eingespielten und bewährten Dramaturgie der vorangegangenen Rendsburger Tage orientiert. Ein dichtes, anspruchsvolles und anregendes Programm mit pointierten Vorträgen, durchaus auch kontroversen Gesprächen und literarischen Lesungen – anspruchsvollen intellektuellen Genuss zu bieten war unser Ziel.

Die Überschrift, die wir der Tagung gegeben haben, lautete: „Grenzüberschreitungen: Recht, Normen, Literatur und Musik“. Man könnte sagen, das Thema sei damit so allgemein gewählt, dass man es unmöglich verfehlen könne. Und tatsächlich wollten wir ein vielfarbiges Spektrum aus den uralten und immer neuen Gemeinsamkeiten und Interferenzen zwischen Recht und Literatur präsentieren. Ein Schwerpunkt hat sich dann aber doch ergeben: Das freie Wort – es ist in einer rechtlich verfassten Gesellschaft die einzige zulässige Waffe der Auseinandersetzung. Wer die Grenzen ihres Gebrauchs bestimmt, sei es als Grenzverletzer, sei es als Grenzwächter, übt nicht nur politische Macht aus, sondern lenkt auch die künstlerische und kulturelle Entwicklung. Ich komme gleich darauf zurück.

Die literarischen Werke, anhand derer wir uns mit diesen und verwandten Fragen beschäftigten, spannen schon rein zeitlich einen gewaltigen Bogen, von der klassischen griechischen Tragödie des fünften Jahrhunderts vor Christus bis zum Gangsta Rap, einem Phänomen der Jugendkultur unserer Tage.

Die Orestie des Äschylos, die sich der in Luxemburg und Paris tätige Psychonanalytiker André Michels vornahm, führt uns eine grauenhafte und blutige, generationenübergreifende familiäre und politische Tragödie vor, an der

gemessen die epischen Fernsehserien à la *House of Cards* wie ein Kinderspiel wirken. Die von der Orestie in zeitloser Form aufgeworfene, große und sehr aktuelle Frage ist, ob solche aus Mord, Rache und den Qualen der Schuld gespeisten, generationenübergreifenden blutigen Orgien irgendwann mit den Mitteln des Rechts, vielleicht auch der Literatur und der Seelenkunde gebändigt werden können. André Michels verarbeitet in seinen in diesem Tagungsband abgedruckten Überlegungen auch die Erfahrungen, die er als Gutachter in Strafprozessen sammelte und die uns einen Blick in die archaischen Abgründe psychischer, oft familiärer Konstellationen gewähren, die der Jurist, wenn er unter „Schuld“ nur Vorsatz und Fahrlässigkeit der Tatbegehung versteht, sehr unvollkommen erfassen kann.

Zwei weitere literarische Werke, die wir im Laufe der Tagung näher unter die Lupe nahmen, spielen in einem familiären Umfeld. Zu Tonio Walters Kriminal-*Novelle Am sechsten Tag* will ich an dieser Stelle nur so viel sagen, dass neben familiären Abgründen auch Grenzüberschreitungen des Denkens, nämlich in Form der Parapsychologie und in Gestalt sozial geächteter sexueller Praktiken wichtig werden. Tonio Walter ist interessanterweise nicht nur ein erfindungsreicher und raffinierter Schriftsteller. Er lehrt in Regensburg Strafrecht und hat unter anderem eine bemerkenswerte Stilkunde für Juristen verfasst. Sprachbewusstsein ist eben für gutes Recht konstitutiv. Strafrechtliche Kardinalprobleme flossen auch in die Diskussion ein, die sich an Tonio Walters Lesung im Forum und auch später beim geselligen Zusammensein anschloss: Ganz unvermerkt glitt das Gespräch in die seit Friedrich von Liszts Marburger Programm so vertraute und nie ganz aufzulösende Debatte um den tieferen Grund und den Zweck staatlichen Strafens.

Am Sonntagmorgen entführte uns Georg Sterzenbach, Rechtsanwalt in München, der auch in den vertrackten und manchmal operettenhaften Rechtsverhältnissen Italiens zu Hause ist, in die ebenfalls skurrile Welt der englischen Justiz des 19. Jahrhunderts. *Bleak House* heißt der Roman von Charles Dickens. Dreh- und Angelpunkt dieses gewitzten Gesellschaftsromans ist ein Erbschaftsprozess vor dem Kanzleigerichtshof. Dieses Gericht, der *chancery court*, einschließlich der Anwaltschaft wird als „Herz von Unrat und Nebel“ geschildert, das Gericht als Zentrale der Normverletzung – nämlich der Verletzung moralischer Normen durch hinterhältige Auslegung und Anwendung von Gesetzen mit dem einzigen Ziel, die Geldbörsen der Anwälte zu füllen und die Arbeitskraft der Richter zu schonen. Die Wirkung, die Georg Sterzenbachs Beitrag bei den Zuhörern tat, lässt sich leider in der schriftlichen Fassung nicht vollständig wiedergeben: Sterzenbach las nämlich seinen Text nicht einfach nur vor, sondern bot ihn, in Robe gekleidet und mit einer Gerichtsglocke aus-

gestattet, zusammen mit seiner Frau als ein unterhaltsames kleines Kammerpiel – man sieht, dass, so schön die Lektüre eines Tagungsbandes sein mag, der persönliche Besuch der Tagung immer noch schöner ist.

Auch bei dieser Tagung begaben wir uns wieder mehrfach in das Reich der Musik.

Ulrich Fischer, der über die Oper *Neues vom Tage* sprach, ist Fachanwalt für Arbeitsrecht in Frankfurt und weiß, wie der Verfasser dieser Zeilen als Arbeitsrichter gelegentlich zu erfahren hatte, eine sehr elegante und scharfe Klinge zu führen, getreu dem altgriechischen Motte: kai eris dike – Recht ist auch Streit. Außerdem ist Fischer ein großer Kenner der Musik des 20. Jahrhunderts. Insbesondere die rasanten 20er Jahre sind seine Vorliebe. Und so bringt sein Beitrag uns eine Hindemith-Oper nahe, in der reihenweise die herkömmlichen ästhetischen Normen des Opernfachs verletzt werden, und zwar auf eine so komische Weise, dass sich nicht nur Adolf Hitler furchtbar darüber aufregte. Zum Beispiel über eine Frau in der Badewanne, die eine Arie zum Lob der modernen Warmwasserversorgung zwitschert. Auch rechtliche Verwicklungen spielen eine beträchtliche Rolle. Wir lernen die Gesellschaft der 20er Jahre des vorigen Jahrhunderts kennen, und stellen fest, dass sie uns in Vielem sehr nahe ist – einschließlich hemmungsloser Vermarktung der Privatsphäre und einer „Lügenpresse“, die jedenfalls damals den Namen verdiente.

Am Sonntagvormittag zum Abschluss vergnügte uns ein Konzert nebst einer dreißigminütigen Einführung. Martin Roeber, der die Doppelkompetenz als Justizredakteur und Musikjournalist in sich vereint, hatte dafür ein ziemlich geniales Stück ausgegraben, den Gedichtzyklus *Pierrot Lunaire*, was man frei mit „Mondsüchtiger Clown“ übersetzen könnte – die Sache ist nicht nur literarisch und musikalisch ein Edelstein. Das Besondere ist, dass die Urheber des Werks ausnahmslos Juristen waren, der Dichter Albert Giraud, der Übersetzer, Otto Erich Hartleben und der Komponist Max Kowalski. Was das alles mit Bud Spencer zu tun hat, erfährt der Leser ebenfalls im Beitrag von Martin Roeber. Gesungen haben Claus Temps aus Karlsruhe, ein gefragter, in Hamburg und Amsterdam ausgebildeter Solo-Baritonist, der, wie könnte es anders sein, so ganz nebenher als leitender Jurist im Kulturrat der Stadt Karlsruhe arbeitet. Nur die Pianistin Heike Bleckmann, die Claus Temps begleitet, hat sich das Jura-Studium verkniffen. Sie lehrt Klavierspiel und hat beträchtlichen Ruhm als Liedbegleiterin erworben.

Ich sagte am Anfang, dass sich im Laufe der Vorbereitung dieser Tagung ein Schwerpunkt herausgebildet hat. Er liegt in aktuellen geistigen, kulturellen und juristischen Auseinandersetzungen, in denen auf der einen Seite Meinungsfrei-

heit / Kunstfreiheit / Satirefreiheit stehen und auf der anderen Seite staatliche Ordnungsansprüche und auch der Schutz von Minderheiten und der Persönlichkeit nicht nur prominenter Menschen.

Gabriele Rittig, Rechtsanwältin in Frankfurt, gab einen amüsanten und lehrreichen Einblick in die anwaltliche Praxis bei einschlägigen Problemen, der aus technischen Gründen in unseren Tagungsband leider keinen Eingang finden konnte. Gabriele Rittig vertritt seit vielen Jahren die Satire-Zeitschrift *Titanic* und überprüft jede Ausgabe vor dem Erscheinen. *Satire und Missverständnis* überschrieb sie ihren Bericht, der die wichtigsten Prozesse beleuchtete, die sie für *Titanic* auszufechten hatte, darunter der Streit in Sachen des Heiligen Stuhles gegen *Titanic*. Gabriele Rittig äußerte die Befürchtung, dass die Bekenntnisse zur Freiheit der Satire oft bloße Lippenbekenntnisse sind. Sie sagt: Wenn Satire tut, was sie eigentlich muss, nämlich ein bisschen wehtun, dann ist es mit der Freiheit nicht mehr weit her.

Das deckte sich freilich nicht ganz mit der Perspektive des obersten deutschen Gerichts, die uns – hier leider ebenfalls nicht abgedruckt – Klaus Tolksdorf, von 2008 bis 2014 Präsident des Bundesgerichtshofs und lange Jahre Vorsitzender eines Strafsenats beim BGH darbot. Er erläuterte anhand einschlägiger Rechtsprechung die strafrechtlichen Grundlinien. Es wurde deutlich, dass wir uns in Fragen der Kunst- und Meinungsfreiheit, gleichgültig ob die Ausgangsfälle das Strafrecht oder das Zivilrecht betreffen, stets im Spielfeld des Verfassungsrechts (Art. 5, 1 und 2 GG) befinden, weshalb Tolksdorf auch die zivilrechtlichen Konstellationen und die vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Grundsätze behandelte. Sein engagierter und fesselnder, die Tiefen und Untiefen des Themas auslotender Beitrag zeigte einmal mehr, dass juristisches Denken und Sprechen keine geringeren Kulturleistungen als Gedichte und Romane sind.

Den Anfang machte Mustafa Temmuz Oglakcioglu. Er lehrt als wissenschaftlicher Rat an der Universität Erlangen Strafrecht. Er widmete sich einer Literaturgattung, die im offiziellen Kanon der Wissenschaft noch kaum registriert wird. Es ist die überaus vitale jugendliche Subkultur des Gangsta-Raps. Wir etwas älter gewordenen Freunde der Poesie sind ja manchmal geneigt darüber zu klagen, dass junge Menschen heute keine Gedichte mehr auswendig können. Ich selbst bin aber immer wieder erstaunt, wie text- und rhythmussicher mein jüngster, 14jähriger Sohn ganze Songs von Kollegah und Farid Bang auswendig vortragen kann. Allerdings sind es Texte, die eine ganz andere Sprache sprechen als Goethe und Gottfried Benn, eine rauhe, oft pornographische, beleidigende Sprache; die Worte über Erdogan und seine Ziegen fallen in diesem Umfeld nicht besonders auf. Wir, mit dieser Kunstform, wenn es

denn eine ist, nicht so Vertrauten – wenn ich an dieser Stelle einmal für die reiferen Jahrgänge unter den Tagungsteilnehmern sprechen darf – konnten uns über reichliches Anschauungsmaterial (in Oglakcioglus schriftlichem Beitrag aus urheberrechtlichen Gründen durch Links ins Internet zugänglich gemacht) und eine profunde literarische und strafrechtliche Einordnung dieser Phänomene freuen.

Besonderer Dank gilt Mustafa Oglakcioglu allerdings noch aus einem anderen Grunde. Eigens zur Vorbereitung dieser Tagung hatte er nämlich an der Universität Erlangen im Sommersemester 2017 ein Proseminar zu Spezialfragen von Kunst- und Meinungsfreiheit gehalten und eine Gruppe von 12 Studierenden zur Tagung mitgebracht, was nicht nur den Altersdurchschnitt gesenkt hat sondern auch Erkenntnisgewinn mit sich brachte. Einige der jungen Tagungsteilnehmer hatten kurze Vorträge mitgebracht, die sie am Samstagnachmittag mit jugendlichem Elan und erstaunlichem Geschick vortrugen. Es war eine reine Freude ihnen zuzuhören und wir haben uns fest vorgenommen, auch bei zukünftigen Tagungen Studierende dabei zu haben. Wie sagte Thomas Morus: Tradition ist nicht das Halten der Asche, sondern das Weitertragen des Feuers.

Weimar, 17. August 2018

Christoph Schmitz-Scholemann

Rainer Hanf

Grußwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich, dass das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht als das höchste Landesgericht in Zivil- und Strafsachen auch bei der diesjährigen Tagung zu „Literatur und Recht“ die Gelegenheit hat, ein Grußwort zu sprechen. Bei den zwei letzten Tagungen ist es unsere Präsidentin Uta Fölster gewesen, die hier das Wort ergriffen hat; von ihr soll ich Ihnen allen herzliche Grüße übermitteln.

Im Jubiläumsjahr der Reformation darf man überall Martin Luther zitieren, der von Juristen seiner Zeit gelinde gesagt ein kritisches Bild hatte. Luther musste auf Veranlassung seines Vaters selbst Jura studieren und hat das in Erfurt vier Jahre getan, bevor er in den geistlichen Stand eintrat. „Das Studium der Rechte ist eine ganz niederträchtige Kunst; wenn es nicht den Geldbeutel füllte, würde sich niemand darum bemühen“, ist eine der Äußerungen Luthers, eine andere: „Denn ein Jurist, der nicht mehr denn ein Jurist ist, ist ein arm Ding“. Mit dem ersten Zitat will ich mich nicht weiter beschäftigen, obwohl man an den Begriff „Kunst“ für die Juristerei und auch den gefüllten Geldbeutel interessante Gedanken anknüpfen könnte.

Das zweite Zitat trifft meines Erachtens im Kern zu:

„Ein Jurist, der nicht mehr denn ein Jurist ist, ist ein arm Ding.“

Ich interpretiere das in Bezug auf Richterinnen und Richter heute so:

Natürlich benötige ich für die Ausübung des Berufes ein solides juristisches Handwerkszeug. Ich bin an Recht und Gesetz gebunden, das ich kennen muss. Mir ist die rechtsprechende Gewalt gemäß Art. 92 des Grundgesetzes „anvertraut“; das verpflichtet in besonderer Weise zur Aneignung von Normenwissen und juristischer Methodik.

Aber ich bin überzeugt, dass ich für den Rechtsgewinnungsprozess häufig mehr brauche, auch Kreativität und Phantasie. Das gilt zunächst für die Gestaltung von Gerichtsverfahren. Umfangreiche und komplexe Verfahren bewältige

ich in der praktischen Durchführung nur mit einer gehörigen Portion Einfallsreichtum. Eine Vorsitzende Richterin oder ein Vorsitzender Richter nimmt bei der Vorbereitung und Durchführung von Verhandlungen die Rolle einer Regisseurin bzw. eines Regisseurs ein. Erfolg oder Misserfolg der Rechtsgewinnung hängen maßgeblich auch von der Regie ab.

Kreativität ist aber nicht auf Verfahren beschränkt. Es gibt keinen unerschöpflichen Vorrat gesetzlicher Materialien, die es erlauben würden, jeden streitigen Rechtsfall durch Anwendung bereits vorhandener Normen zu lösen. Gesetzliche Regelungen sind vielfach die Folge kreativer juristischer Lösungen der Rechtsprechung. Das ist keine neue Erkenntnis. Bevor es z.B. 1976 gesetzliche Regelungen über Allgemeine Geschäftsbedingungen gab, waren die Grundsätze durch die Rechtsprechung und die Rechtswissenschaft bereits erarbeitet worden.

Die Kreativität, die man prozessual und materiell benötigt, kann meines Erachtens nur bedingt Gegenstand der Ausbildung sein. Man erlebt und erfährt sie außerhalb, etwa auch durch die Kunst, die Literatur, die Musik. Wer sich außerhalb seiner richterlichen Profession geistig auch mit anderen Dingen beschäftigt, wird seine Kreativität, seinen Einfallsreichtum, seine Phantasie, fördern und fördern. Der Auswirkungen auf die juristische Profession darf man sich dann sicher sein.

Kreativität bei der Rechtsgewinnung führt sicher nicht zwangsläufig zu richtigen, zu gerechten oder zu guten Ergebnissen. Das sollte uns aber nicht zu besorgt machen. Kreativität führt auch nicht zwangsläufig zu guter Literatur, und was gute Literatur ist, ist ohnehin subjektiv.

Und das führt mich am Schluss unmittelbar zum Tagungsthema.

Im Grenzgebiet von Kunst und Recht messen sich im besten Falle künstlerische und juristische Kreativität. Ich denke, dass auch hier der Satz des Theologen und Religionsphilosophen Paul Tillich gilt:

„Die Grenze ist der eigentlich fruchtbare Ort der Erkenntnis“.

Ich wünsche Ihnen eine fruchtbare Tagung.

Vielen Dank.

Mustafa Temmuz Oğlakcioğlu

Gangsta-Rap: Lyrische Kunstform oder strafwürdiges Verhalten?*

I. Intro

Musik (Bushido, Black Friday, Intro, 1:21, Text im Internet unter <https://genius.com/Bushido-black-friday-lyrics>).

Das, was Sie so eben gehört haben, war der Intro-Song aus dem aktuellsten Album des Sprechgesangsartisten bzw. Rappers Bushido mit dem Titel „Black Friday“. Er weist alle Eigenschaften eines typischen Gangsta-Rap-Tracks auf. Es sind einige Schimpfwörter gefallen, teils geschmacklose Vergleiche, es wurden bestimmte Personen und Institutionen beim Namen genannt und die Strophen haben sich einmal mehr, einmal weniger gereimt. Bushido braucht keine Fotzen von der Telekom, er ist der verdammte Google-Server, hüpft auf unsere Köpfe wie bei Mario Land und hat deutsche Rapper erschaffen wie George Lucas Stormtroopers. Natürlich hebe ich diese Bilder, die der Künstler verwendet, ganz bewusst hervor, da gleich mit diesem Intro deutlich wird, dass der kommerzialisierte Gangsta-Rap unsere heutige Popkultur in weiten Teilen widerspiegelt. Das zeigt ja bereits der Titel des Albums als Anspielung auf den Black Friday als umsatzstärkster Shopping-Feiertag in den USA, der inzwischen auch hierzulande praktiziert wird (nicht zu verwechseln mit dem schwarzen Freitag, dem Tag des Börsencrashes 1929, der im Englischen „black Thursday“ genannt wird). Interessant ist übrigens, dass Bushido selbst am Ende des Textes eine von drei etymologischen Erklärungen für den Begriff black friday verwendet, nämlich die, dass eben aufgrund des starken Umsatzes die Hände der Händler schwarz vom Geldzählen werden. Das Stück diene zur

* Der Vortrag basiert auf einem gemeinsam mit Dr. Christian Rückert veröffentlichten Aufsatz mit dem Titel „Anklage ohne Grund – Ehrschutz contra Kunstfreiheit am Beispiel des sogenannten Gangsta-Rap“ (ZUM 2015, 876).